

Circulare

der Nieder-Oesterreichischen Landesregierung über die außerordentliche Besteuerung einiger Bezüge und Arten des Einkommens.

Die durch den Drang unerwarteter Ereignisse herbeigeführten außerordentlichen Erfordernisse des Staates nehmen auch außerordentliche Mittel der Abhilfe in Anspruch. Dieselben können aber auf eine durchgreifende Weise nur im Wege der Gesetzgebung festgestellt werden. Dieses gilt insbesondere von der Einführung einer, alle Arten des Einkommens umfassenden Besteuerung. Um jedoch, wenigstens soweit es die Umstände zulassen, zur Deckung des dringendsten Bedarfs, auf Verminderung des Staatsaufwandes und die Eröffnung neuer Quellen des Einkommens hinzuwirken, hat der Ministerrath mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät und mit Vorbehalt der Bestimmungen, die durch den Reichstag werden vorgezeichnet werden, Folgendes anzuordnen beschlossen:

Erstens. Für die Dauer der gegenwärtigen schwierigen Verhältnisse ist eine außerordentliche Abgabe zu entrichten:

- a) Von den Genüssen, welche landesfürstliche Civil- oder Militär-Beamte, dann ständische Beamte an Besoldungen und Personalzulagen aus dem Staatsschätze, aus den politischen Fonden und aus den ständischen Cassen beziehen;
- b) Von den Pensionen, Quieszenten-Gehalten, Gnadengaben und Unterhaltsbeiträgen, welche Civil- oder Militär-Beamte, pensionirte Officiere, dann die Witwen oder andere Angehörige der Beamten oder Officiere aus dem Staatsschätze oder den bemerkten Fonden und Cassen erhalten;
- c) Von dem in den Ländern, für welche diese Anordnungen Wirksamkeit erhalten, bestehenden reinen Einkommen inländischer und ausländischer Pfründen, Klostersgemeinden und geistlichen Orden, wovon bloß das Einkommen der Orden, die sich der Krankenpflege widmen, dann die Unterhaltsbeiträge, die den Mendikanten aus dem Religionsfonde erfolgt werden, auszunehmen sind.

Zweitens. Von dieser Abgabe werden diejenigen Beamten, Pensionisten, Pfründner und Klostersgemeinden freigelassen, deren Gesamtgenuß an dem zur Belegung mit der Abgabe geeigneten Einkommen den Betrag von Eintausend Gulden jährlich nicht erreicht.

Drittens. Die Abgabe wird in zwei Abstufungen bemessen, und zwar: mit fünf Percent von denjenigen, deren jährlicher Gesamtgenuß 1000 fl. erreicht, jedoch 3000 fl. nicht überschreitet, und mit zehn Percent von denjenigen, deren jährlicher Genuß 3000 fl. übersteigt.

Viertens. Von den Genüssen, die aus öffentlichen Cassen bezogen werden, ist die Abgabe stets bei der Auszahlung der Gebühr in dem Verhältnisse zu dem fällig gewordenen Betrage der letzteren in Abzug zu bringen.

Fünftens. Ueber die Ausmittlung des reinen Einkommens der Pfründner, Klostersgemeinden und geistlichen Orden wird eine besondere Vorschrift die näheren Bestimmungen enthalten. Von den Beträgen, welche diese Personen oder Körperschaften aus öffentlichen Cassen beziehen, hat jedoch, soferne der Bezug den Betrag von 1000 fl. jährlich erreicht oder überschreitet, der unter 4 vorgeschriebene Abzug, mit Vorbehalt der weiteren Abrechnung einzutreten, ohne die Ausmittlung des Gesamteinkommens abzuwarten.

Sechstens. Die Diäten der Beamten in den neun ersten Classen werden einstweilen auf drei Vierteltheile des ursprünglichen Ausmaßes herabgesetzt. Für die zehnte, eilfte und zwölfte Diätenklasse hat es bei der bisherigen Bemessung zu verbleiben.

Siebtens. In den Fällen, in denen bei Uebersiedlungen eines Beamten eine Möbelentschädigung mit einem Theilbetrage des Gehaltes aus dem Staatschätze oder einem politischen Fonde gebührt, ist dieselbe nur nach Abzug der unter 3 bestimmten Percente zu bemessen.

Achtens. Um rücksichtlich der zwar beschränkten Anzahl der höheren Pensionen dem Staatschätze eine noch größere Erleichterung als durch die festgesetzte Abgabe erzielt werden kann, zu verschaffen, wird vorläufig kein zeitlicher oder bleibender Rubegenuß aus dem Staatschätze und den politischen Fonden mit einem höheren Betrage als achttausend Gulden jährlich erfolgt. Der Betrag, um welchen der Rubegenuß nach Abzug der von demselben gebührenden Abgabe das Ausmaß von 8000 fl. jährlich überschreitet, wird bei der Auszahlung der Gebühr in dem Verhältnisse zu derselben einstweilen zurückbehalten.

Neuntens. Diese Anordnungen werden in Folge des Finanz-Ministerial-Erlasses vom 18. Juni 1848, Z. 2138, mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dieselben vom 1. Julius 1848 in Anwendung zu treten haben.

Wien am 19. Junius 1848.

Graf Lamberg,

k. k. Hofrath.

Aus der k. k. Hof- und Staats-Druckerei.